



LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/7934
VORLAGE

Ministerium des Innern und für Sport Rheinland-Pfalz
Postfach 3280 | 55022 Mainz

Präsidenten des
Landtags Rheinland-Pfalz
Herrn Hendrik Hering
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

DER MINISTER

Schillerplatz 3-5
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-3595
Poststelle@mdi.rlp.de
www.mdi.rlp.de

19. September 2025

| Mein Aktenzeichen | Ihr Schreiben vom | Ansprechpartner/-in / E-Mail | Telefon / Fax |
|----------------------|-------------------|---|-----------------------------------|
| Bitte immer angeben! | | Stefen Seyfert Stefen.Seyfert@mdi.rlp.de | 06131 16-3813 06131 16-17-3813 |

Sitzung des Innenausschusses am 3. September 2025
TOP 7 „EU-Zivilschutzmechanismus während der Flut“
Antrag der Gruppe FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/7816 -

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

in der Sitzung des Innenausschusses am 3. September 2025 wurde zu TOP 7 „EU-Zivilschutzmechanismus während der Flut“ schriftliche Berichterstattung vereinbart. Ich bitte Sie, den nachfolgenden Bericht den Mitgliedern des Innenausschusses zu übermitteln.

Mit freundlichen Grüßen


Michael Ebling

Anlage



Sitzung des Innenausschusses am 3. September 2025
TOP 7 „EU-Zivilschutzmechanismus während der Flut“
Antrag der Gruppe FREIE WÄHLER nach § 76 Abs. 2 GOLT
- Vorlage 18/7816 -

Verheerende Großlagen erfordern die orts- und regionsübergreifende Hilfe externer Stellen und Einheiten. Das kann selbstverständlich auch Hilfe sein, die Kreis-, Landes- und sogar Bundesgrenzen überschreitet.

Zur Beantwortung möchte ich darauf hinweisen, dass ich am 6. August 2025 die Kleine Anfrage der Gruppe FREIE WÄHLER zum Thema „EU-Hilfen während der Flutkatastrophe im Ahrtal“ (Drucksache 18/12546) mit ähnlichen Fragestellungen beantwortet habe.

In der Antwort auf die Kleine Anfrage ist bereits dargelegt, dass sich die Katastrophenschutzbehörden der Länder in einem entsprechenden Ereignisfall an das Gemeinsame Lagezentrum von Bund und Ländern (GMLZ) im Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe wenden und dies in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 auch getan wurde. Im GMLZ werden Hilfeleistungersuchen bearbeitet. Sofern nationale Ressourcen zur Bewältigung des Ereignisses nicht ausreichen, kann das GMLZ das Emergency Response Coordination Centre (ERCC) als zentrales Koordinierungszentrum des europäischen Katastrophenschutzverfahrens einbinden.

Die in der Nacht vom 14. auf den 15. Juli 2021 an das GMLZ gerichteten Hilfeersuchen konnten weitgehend durch direkte Anforderungen an Organisationen wie das THW und durch Einheiten anderer Bundesländer bedient werden. Darüber hinaus hat das GMLZ bilaterale Hilfeersuchen an Frankreich, die Schweiz und Luxemburg gerichtet – statt eines Ersuchens im Rahmen des EU-Katastrophenschutzverfahrens.

Mit dieser Klarstellung gehe ich nachfolgend auf die Fragen des Antrages ein.



Zur Aussage in der Begründung, „Im Zuge der Flutereignisse im Juli 2021 hätte die Möglichkeit bestanden, Unterstützung über den EU-Zivilschutzmechanismus zu veranlassen.“

Die Möglichkeit, dass das GMLZ im Juli der Einsatzleitung Unterstützung aus dem – seit 2021 existierenden – Hilfskatalog des EERC¹ hätte anbieten können, ist Bestandteil des Aufgabenspektrums des GMLZ.

Das GMLZ kann aber nach entsprechenden Abwägungen/Beurteilungen zum Ergebnis kommen, dass zu einem jeweiligen Hilfeersuchen die Hilfoptionen aus den benachbarten Bundesländern geeignet sind. Ggf. wird dieses Ergebnis mit der hilfeersuchenden Stelle erörtert.

Hierzu ist festzuhalten: Dass das europäische Katastrophenschutzverfahren UCPM² existiert, nebst des EERC in Brüssel und dessen umfassenden Hilfskataloges, bedeutet nicht automatisch, dass dessen „Produkte“ immer die besten oder einzigen Optionen zur Hilfe darstellen. Es besteht keine Pflicht, diese Hilfsangebote entgegen besser geeigneter Optionen vorzuziehen. Die hierzu notwendige Aufbereitung und Koordination übernimmt bundesweit das GMLZ und dies liegt daher außerhalb des Verantwortungsbereichs der Landesregierung.

Zur Aussage in der Begründung, „Im Folgenden hat das GMLZ entschieden, nicht über das Europäische Katastrophenschutzverfahren aktiv zu werden, sondern über bilaterale Hilfeersuchen an Frankreich, die Schweiz und Luxemburg.“

Hier sind der Landesregierung die genauen Umstände nicht bekannt. Es wäre aber nachvollziehbar, dass die für bestimmte Einsatzmittel bereits alltäglichen, deutschlandübergreifenden Kooperationsstrukturen, hier angesichts der hohen zeitlichen Not, direkt in Anspruch genommen wurden.

¹ ReliefEU – European Civil Protection and Humanitarian Aid Catalogue - ReliefEU

² 2001/792/EG Entscheidung zur Schaffung; 2007 erweitert und neu formuliert



Zur Frage 1, „Hat das Land tatsächlich keine internationale Hilfe beim GMLZ angefragt?“

Das Land hat Hilfeersuchen beim GMLZ gestellt. Wie bereits dargestellt erfolgte von dort die weitere Bearbeitung. Eine explizite oder gar ausschließliche Anforderung europäischer Hilfe würde nicht der sachgerechten Vorgehensweise entsprechen.

Zur Frage 2, „Hat die Landesregierung darüber diskutiert, im Zuge der Flutkatastrophe internationale Hilfe anzufragen?“

Die Landesregierung hat, wie erwähnt, Hilfe beim GMLZ angefordert. Welche Hilfe letztlich vom GMLZ angeboten wird, unterscheidet nicht nach deren Herkunft.

Zur Frage 3, „War der Landesregierung bekannt, welche Mittel über das EU-Katastrophenschutzverfahren zur Verfügung gestellt werden können?“

Ja. Es war bekannt, dass dieser Katalog im GMLZ bei Hilfeersuchen hinsichtlich der umfangreichen und auch wechselnden Inhalte aktuell und detailliert zur Verfügung steht.

Das GMLZ ist keine neue Institution, ebenso wie das europäische Katastrophenschutzverfahren UCPM, das ERCC und auch die ständig besetzten Lage- und Koordinierungsstellen in unseren Bundesländern. Diese Stellen sind deutschlandweit und EU-weit aufeinander abgestimmt. Man ist gut beraten, diese nach den gegebenen Organisationsstrukturen zu nutzen.